

# Sozialversicherungen in der Schweiz

Ereignisse aus dem Lauf des  
Lebens einer unselbständig  
erwerbstätigen Person

IV

AHV

BVG

ALV

KVG

UVG

EL

FamZ

Kurt Häcki

2018, 6. Auflage

Kurt Häcki

# **Sozialversicherungen in der Schweiz**

Ereignisse aus dem Lauf des Lebens  
einer unselbständig erwerbstätigen Person

6. Ausgabe (August 2018)

---

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Eine Lehrstelle wird angetreten	9
3. Die erste Arbeitsstelle wird angetreten	15
4. Ein Unfall	25
5. Der Sprachaufenthalt im Ausland	43
6. Die Arbeitsstelle wird aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt	61
7. Konkurs des Arbeitgebenden	83
8. Kurzarbeit wird eingeführt	101
9. Ein ganz normaler Stellenwechsel	109
10. Die fristlose Kündigung	119
11. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit	139
12. Der krankheitsbedingte langfristige Arbeitsausfall	155
13. Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Schwangerschaft	171
14. Unterbruch der Erwerbstätigkeit infolge Schwangerschaft	191
15. Reduktion von einer Vollzeit- auf eine Teilzeitarbeitsstelle	199
16. Heirat	209
17. Scheidung	213
18. Ein Haus wird gekauft und mit Pensionskassengeldern mitfinanziert	225
19. Ein tödlicher Unfall	235
20. Tod des Lebenspartners	247
21. Die vorzeitige Pensionierung	257
22. Die ordentliche Pensionierung	273
23. Erwerbstätigkeit nach der Pensionierung	283

Anhang 1:	Entwicklung der Höhe der AHV-Renten seit 1975, der BVG-Grenzbeträge und des UVG-Grenzlohnes seit Inkrafttreten der beiden Gesetze	289
Anhang 2:	Unterschiedliche Rentenhöhen bei Invalidität/Tod infolge Unfall oder bei Invalidität/Tod durch Krankheit: ein Vergleich	293
Anhang 3:	Hilfsmittel: wer ist leistungspflichtig?	297
Anhang 4:	Sozialversicherungen und Zivilstand: Leistungskatalog	303
Anhang 5:	Kurzübersicht über die Sozialversicherungen	309
Verwendete Unterlagen und Literatur		321
Internetadressen		323

# 1. Einleitung

Die Sozialversicherungen in der Schweiz sind ein Zusammenspiel aus historisch und unterschiedlich schnell gewachsenen und nicht immer aufeinander abgestimmten Einzelteilen. Erst mit dem Inkrafttreten des allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) per 1. Januar 2003 wurde ein übergreifendes Gesetzeswerk geschaffen, das in (fast) allen Zweigen der Sozialversicherungen zur Anwendung kommt. Im ATSG sind Grundsätze, Begriffe, Leistungen und Beiträge definiert, ist ein einheitliches Sozialversicherungsverfahren festgelegt, ist die Leistungskoordination geregelt und wird der Rückgriff auf Dritte geordnet. Trotzdem bleiben die einzelnen Zweige der Sozialversicherung in weiten Teilen eigenständig und haben eine eigene Anpassungsdynamik.

Ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg zeigt folgendes Bild: Seit 1948 ist das Bundesgesetz über die Alters-, und Hinterlassenenversicherung (AHVG) in Kraft. Der Start der Erwerbersatzordnung (EO) war im 1953. Seit 1960 gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). Zuerst als Übergangslösung konzipiert, kamen im Jahr 1966 Bestimmungen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV hinzu. Mit einigen Jahren Verzögerung traten neue Gesetze in Kraft, im Jahr 1984 das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (AVIG) sowie das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG). Im Jahr 1985 folgte das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Zehn Jahre später, im Jahr 1995, kamen zwei weitere Bundesgesetze dazu: das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) sowie das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFG, als Teil des BVG und des OR). Seit dem 1. Januar 1996 gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Am 1. Juli 1997 trat die Verordnung über die berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen in Kraft. Bei der AHV erfolgte auf den 1. Januar 1997 die Umsetzung der 10. AHV-Revision. Auswirkungen auf die Sozialversicherungen hatte dann das am 1. September 1999 in Kraft getretene Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998. Weiter ging es mit der 3. AVIG-Revision per 1. Juli 2003 und der 4. AVIG-Revision im Jahr 2011. Bei der Invalidenversicherung wurden die 4. Revision per 1. Januar 2004, die 5. Revision per 1. Januar 2007 und der Teil a der 6. Revision per 1. Januar 2012 umgesetzt. Mitten in diese Änderungen startete am 1. Juli 2005 die Mutter-schaftsentschädigung (als Bestandteil des EOG).

Einen Einfluss auf die Sozialversicherungen hat seit dem 1. Januar 2008 auch das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) mit dem so genannten vereinfachten Abrechnungsverfahren bei der AHV. Ein Jahr später, am 1. Januar 2009, trat dann das Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft (FamZG), welches gesamtschweizerisch Mindestvorgaben für die Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die Rangfolge der zulagenberechtigten Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden sowie neu den Anspruch von nichterwerbstätigen Personen in

bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen festlegt. Das auf den 1. Juli 2010 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung führte zu Änderungen bei der AHV, bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und beim KVG. Spätestens seit 2014 muss bei der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) in allen Kantonen der Betrag der individuellen Prämienverbilligung an den jeweiligen Krankenversicherer überwiesen werden. Seit 1. Januar 2014 wird bei der Arbeitslosenversicherung das Solidaritätsprozent auf den gesamten Lohnteilen erhoben, die den Höchstlohn gemäss UVG übersteigen. Am 1. Januar 2015 erfolgte die bisher letzte Erhöhung der AHV-/IV-Renten und daraus abgeleitet die Beträge der Hilflosenentschädigung zur AHV/IV, des Assistenzbeitrags der IV, der Ergänzungsleistungen. Beitragsseitig wurden bei den Selbständigerwerbenden die Einkommensgrenzen für die Anwendung der sinkenden Beitragsskala angepasst. Seit 2016 gilt bei der Unfall- und der Arbeitslosenversicherung der neue Höchstbetrag des versicherten Verdienstes von 148 200 Franken. Bei der Erwerbsersatzordnung wurde der Beitragssatz auf 0.45 Prozent reduziert. Seit 2018 gelten einschränkende Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens. Es steht Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie Ehegatten und Kindern, die im eigenen Betrieb mitarbeiten, nicht mehr zur Verfügung. Bei der IV wird der Invaliditätsgrad von Teilerwerbstätigen neu berechnet und der Betrag des Intensivpflegezuschlags für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder wurde erhöht. Als Folge der Ablehnung der Reform Altersvorsorge 2020 endete die befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer für die Invalidenversicherung per 31. Dezember 2017. Am 1. Januar 2018 haben die Vorarbeiten für die Betriebsaufnahme der öffentlich-rechtlichen, im Handelsregister eingetragenen Anstalt mit der Bezeichnung «compenswiss Ausgleichfonds AHV/IV/EO» begonnen. Ab 2019 startet die operative Tätigkeit von «compenswiss» für den AHV-Fonds, den IV-Fonds und den EO-Fonds. All diese Neuerungen haben Eingang in dieses Buch gefunden.

Bei einigen Gesetzeswerken standen langwierige Diskussionen über Revisionen an, so bei der «Reform der Altersvorsorge 2020», welche an der Abstimmung vom 24. September 2017 vom Volk abgelehnt wurde. Die Reform der AHV und der beruflichen Vorsorge wird nun wieder getrennt geplant. Begonnen wird mit der AHV unter dem Namen «Stabilisierung AHV (AHV 21)». Später soll die Reform der beruflichen Vorsorge folgen. Anstehend sind zurzeit Revisionen bei der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) und bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und selbstverständlich bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung KVG. Bei der IV stehen die Arbeiten zur «Weiterentwicklung der IV» an. Nebst diesen Hauptthemen sind beim Parlament diverse Anpassungen hängig, so bei den Familienzulagen, bei der Mutterschaftsentschädigung oder bei der Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Wie in allen bisherigen Auflagen habe ich das Konzept des praxisorientierten Ansatzes beibehalten. Mich interessiert weiterhin die Frage: «Was muss in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung beachtet werden, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt». Anhand dieser Ereignisse beschreibe ich, welche Bedingungen, Leistungen, etc. bei den einzelnen Gesetzen gelten und zu beachten sind. Meine tägliche Arbeit und Erfahrung im Bereich der Sozialversicherungen bestätigen, dass dieser Ansatz der Leserschaft den grössten Nutzen bringt. Das Beantworten von Fragen zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung löst weiterhin und in stetig grössem Umfang Folgefragen zu anderen Zweigen der Sozialversicherung aus.

Die Erläuterungen an einem praktischen Beispiel erleichtern das Verständnis der jeweiligen rechtlichen Grundlagen. Jedes Kapitel wird daher mit einer kurzen Fallbeschreibung eingeleitet und erläutert<sup>1</sup>. Die einzelnen Kapitel können für sich alleine gelesen werden, da bei jedem Ereignis immer auf alle davon betroffenen Zweige der Sozialversicherung eingegangen wird. Dies hat zur Folge, dass sich einige Ausführungen in mehreren Kapiteln wiederholen werden.

Die verschiedenen Feinheiten der einzelnen Gesetze, der Verordnungen, von Weisungen und Gerichtsentscheiden sowie der stete Wandel bilden weiterhin eine Flut von Informationen. Es bestand wiederum die Schwierigkeit, das richtige Mass bei den Zusammenfassungen zu finden. Als Ziel gilt immer noch, den Inhalt eines Kapitels so kurz und verständlich wie möglich zu halten, diesen aber mit so viel Details wie nötig zu versehen. Wertvolle Unterstützung fand ich in diversen Artikeln aus Fachzeitschriften und Fachbüchern sowie aus Diskussionen in Kommissionen und mit Berufskollegen aus anderen Bereichen der Sozialversicherung. Viele Formulierungen habe ich den Kreisschreiben, Wegleitungen und Mitteilungen des BSV entnommen. Diese sind im Internet veröffentlicht. Verschiedene Übersichten, Kurzfassungen und mir wichtig scheinende Hilfsmittel habe ich wiederum im Anhang zusammengefasst. Am Schluss befindet sich wiederum eine Auflistung von wichtigen Internetseiten.

Das Buch soll dem Lesenden eine Hilfe sein, die Auswirkungen auf die verschiedenen Bereiche der Sozialversicherung erkennen zu können, wenn ein Ereignis eintrifft respektive eingetroffen ist. Das Buch ersetzt die genaue Betrachtung des Einzelfalles überhaupt nicht, verkürzt aber die Suche nach dem Lösungsweg.

Ein "Dauergast" in meinem Buch ist meine Frau Lucia. Sie hielt mich vor dem Abgleiten in die Fachsprache ab. In ihrer Rolle als "unbelastete" Leserin forderte sie mich zu kurzen und klaren Formulierungen heraus. Dementsprechend gehört ihr wiederum mein Dank für ihren Anteil an diesem Buch.

Zu guter Letzt denke ich an meinen Neffen, der leider viel zu früh verstorben ist und der einige der im Buch beschriebenen Ereignisse nicht mehr vor sich hat.

---

<sup>1</sup> Die erwähnten Personen und deren Fallbeschreibungen sind frei erfunden und haben selbstverständlich mit lebenden oder bereits verstorbenen Personen nichts gemeinsam.

### 3. Die erste Arbeitsstelle wird angetreten

Beatrice Huber hat im Alter von 19 Jahren die Maturaprüfung erfolgreich bestanden. Vorerst hat sie genug vom Lernen. Sie möchte zuerst einmal die «Arbeitswelt» kennenlernen und Geld verdienen. Bei einer Versicherungsgesellschaft kann sie ihre erste Arbeitsstelle antreten.

#### AHV/IV

##### Beginn der Versicherungsunterstellung

Voraussetzung für die Versicherungsunterstellung ist der Wohnsitz oder eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz<sup>1</sup>. Beatrice Huber hat ihren Wohnsitz in der Schweiz. Der Anspruch auf Leistungen der IV und der Arbeitslosenversicherung kann für Beatrice Huber auch vor Beginn der Beitragspflicht entstehen<sup>2</sup>.

##### Beitragspflicht

Die Beitragspflicht an die AHV/IVEO und die Arbeitslosenversicherung (ALV) beginnt mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (frühestens ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, spätestens aber als Nichterwerbstätige ab 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollendet hat)<sup>3</sup>. Ihr Arbeitgebender meldet Beatrice Huber (inkl. Geburtsdatum) mit ihrem Jahreslohn mit der Lohndeklaration von allen Arbeitnehmenden bei seiner AHV-Ausgleichskasse an<sup>4</sup>. Die AHV-Ausgleichskasse eröffnet unter ihrem Namen ein individuelles Konto<sup>5</sup>. Beatrice Huber kann bei der AHV-Ausgleichskasse einen AHV-Ausweis verlangen<sup>6</sup> (mit der 13-stelligen AHV-Nummer<sup>7</sup>, die keine Rückschlüsse mehr auf die versicherte Person zulässt; die Nummer beginnt in der Schweiz immer mit 756). Mit Antritt der Arbeitsstelle werden Beatrice Huber die AHV/IV-Beiträge (sowie die EO- und ALV-Beiträge) vom Monatslohn abgezogen<sup>8</sup>. Der Arbeitgebende überweist diese zusammen mit seinem Arbeitgeberbeitrag periodisch an seine AHV-Ausgleichskasse<sup>9</sup>.

<sup>1</sup> Art. 1a Bst. a. und b. AHVG (Obligatorisch Versicherte), Art. 13 ATSG (Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt), Art. 23 ZGB bis Art. 26 ZBG

<sup>2</sup> Art. 5 IVG, Art. 8 Abs. 3 Bst. c IVG, Art. 9 IVG, Art. 13 IVG, Art. 19 IVG, Art. 20 IVG; Art. 14 AVIG und Art. 13 AVIV

<sup>3</sup> Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG (Beitragspflichtige Personen), Art. 2 IVG (Beitragspflicht)

<sup>4</sup> Art. 143 AHVV (Abrechnungsformen und Lohnaufzeichnungen)

<sup>5</sup> Art. 137 AHVV (Individuelles Konto)

<sup>6</sup> Art. 135<sup>bis</sup> AHVV (Versicherungsausweis)

<sup>7</sup> Art. 135<sup>bis</sup> AHVV (Versicherungsausweis)

<sup>8</sup> Art. 51 Abs. 1 und 2 AHVG (Arbeitgeber: Aufgaben)

<sup>9</sup> Art. 14 Abs. 1 AHVG (Bezahlungstermin und Aufgaben)

Wenn Beatrice Huber schon älter als 20 Jahre gewesen wäre, hätte sie bis zum Antritt der ersten Arbeitsstelle Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten müssen<sup>10</sup>. Wenn sie dies bisher unterlassen hat, sind fehlende Beitragsjahre entstanden (mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welche sie geschuldet sind<sup>11</sup>). Die fehlenden Beitragsjahre führen im Leistungsfall zu einer entsprechenden Kürzung des Anspruchs<sup>12</sup>.

Würde Beatrice Huber bei einem Arbeitgebenden beschäftigt sein, der von der AHV-Beitragspflicht befreit ist (z. B. bestimmte internationale Organisationen), müsste sie ihre Beiträge selbst bezahlen<sup>13</sup>.

### Schliessen von Beitragslücken

Innert fünf Jahren nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres können die geschuldeten Beiträge nachbezahlt werden, um bestehende Beitragslücken zu schliessen<sup>14</sup>. Voraussetzung ist, dass eine Versicherungspflicht in der Schweiz bestanden hatte. Bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse ist das Vorgehen im Einzelfall abzuklären<sup>15</sup>.

## Arbeitslosenversicherung

### Beitragspflicht

Mit Antritt der Arbeitsstelle werden Beatrice Huber die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung vom Lohn abgezogen und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die zuständige AHV-Ausgleichskasse, zugunsten des Arbeitslosenversicherungsfonds, überwiesen<sup>16</sup>.

Der Beginn der Beitragspflicht ist identisch mit dem Beginn der Beitragspflicht an die AHV/IV/EO<sup>17</sup>. Der Beitrag beläuft sich auf 2.2 Prozent des gesamten AHV-Lohnes bis zum Maximallohn<sup>18</sup> (148 200 Franken gemäss obligatorischer Unfallversicherung UVG).

Zusatzhinweis:

Auf Lohnanteilen, die den Maximallohn übersteigen, wird ein Solidaritätsprozent in der Höhe von 1.0 Prozent erhoben<sup>19</sup>.

<sup>10</sup> Art. 3 Abs. 1 AHVG (Beitragspflichtige Personen)

<sup>11</sup> Art. 16 Abs. 1 AHVG (Verjährung)

<sup>12</sup> Art. 29<sup>er</sup> Abs. 2 Bst. b AHVG (Vollständige Beitragsdauer), Art. 38 AHVG (Teilrenten: Berechnung), Art. 52 AHVV (Abstufung der Teilrenten)

<sup>13</sup> Art. 6 AHVG (Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber)

<sup>14</sup> Art. 16 Abs. 1 AHVG (Verjährung)

<sup>15</sup> Art. 52d AHVV (Anrechnung fehlender Beitragsjahre)

<sup>16</sup> Art. 5 Abs. 1 AVIG (Beitragszahlung)

<sup>17</sup> Art. 2 Abs. 1 AVIG (Beitragspflicht)

<sup>18</sup> Art. 3 Abs. 2 AVIG (Beitragsbemessung und Beitragssatz)

<sup>19</sup> Art. 1 Verordnung über die Beitragssätze für die Arbeitslosenversicherung, Botschaft zur Deplafonierung Solidaritätsprozent in der Arbeitslosenversicherung vom 27. Februar 2013 zu Art. 90c AVIG

### Exkurs Arbeitslosigkeit nach Schulabschluss

Hätte Beatrice Huber nach Abschluss der Schulzeit keine Stelle gefunden, könnte sie, die bisher keine beitragspflichtige Erwerbstätigkeit nachweisen konnte, trotzdem einen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung geltend machen und zwar als so genannte beitragsbefreite Person<sup>20</sup>.

Die Höhe des versicherten Verdienstes von beitragsbefreiten Personen wird anhand eines Pauschalansatzes bestimmt, der sich nach folgenden Personengruppen richtet<sup>21</sup>:

- Personen mit Hochschulabschluss, HTL-Abschluss, Lehrerseminar, HWV oder gleichwertiger Ausbildung: 153 Franken pro Tag, mal 21.7 = 3 320 Franken pro Monat;
- Personen mit einer abgeschlossenen Berufslehre oder mit gleichwertiger Ausbildung an einer Fachschule: 127 Franken pro Tag, mal 21.7 = 2 756 Franken pro Monat;
- alle übrigen Personen, die älter als 20 Jahre sind: 102 Franken pro Tag, mal 21.7 = 2 213 Franken pro Monat;
- alle übrigen Personen, die jünger als 20 Jahre sind: 40 Franken pro Tag, mal 21.7 = 848 Franken pro Monat.

Die Pauschalansätze werden bei Personen zudem um 50 Prozent gekürzt<sup>22</sup>, die im Anschluss an eine Berufslehre Arbeitslosenentschädigung beziehen und jünger sind als 25 Jahre sowie keine Unterhaltpflichten gegenüber Kindern haben.

Die Höhe des Taggeldes ist abhängig davon, ob unterstützungspflichtige Kinder vorhanden sind (Taggeldansatz = 80 Prozent) oder nicht (70 Prozent). Zu beachten sind die Vorgaben von Art. 22 Abs. 2 Bst. b AVIG, wenn das Taggeld kleiner als 140 Franken ist.

In der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug besteht für beitragsbefreite Personen ein Anspruch auf maximal 90 Taggelder<sup>23</sup>.

Bevor eine beitragsbefreite Person das erste Taggeld beziehen kann, hat sie Wartetage zu bestehen, deren Dauer sich nach folgenden Bestimmungen richtet:

- Fünf allgemeine Wartetage<sup>24</sup>, wenn der versicherte Verdienst höher ist als 3 000 Franken pro Monat (oder 36 000 Franken pro Jahr, betrifft Personen mit Hochschulabschluss, HTL-Abschluss, Lehrerseminar, HWV oder gleichwertiger Ausbildung);

<sup>20</sup> Art. 8 Abs. 1 AVIG (Anspruchsvoraussetzungen), Art. 14 AVIG (Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit)

<sup>21</sup> Art. 23 Abs. 2 AVIG (Versicherter Verdienst), Art. 41 AVIV (Pauschalansätze für den versicherten Verdienst)

<sup>22</sup> Art. 41 Abs. 2 AVIV (Pauschalansätze für den versicherten Verdienst)

<sup>23</sup> Art. 27 Abs. 4 AVIG (Höchstzahl der Taggelder)

<sup>24</sup> Art. 18 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> AVIG (Umfang des Anspruchs), Art. 6a Abs. 1 AVIV (Allgemeine Wartezeit)